



75 Jahre

Rheinische Zusatzversorgungskasse

Impressum

Herausgeber

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln
T +49 221 82 73 - 0
F +49 221 82 73 - 21 57
info@versorgungskassen.de
www.versorgungskassen.de

Text und Recherche:

Konrad Hürtgen, RVK

Fotos, Karte:

Cover: Jens Willbrand
Seite 10: Karte LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte,
Bonn 2014
Seiten 7, 16, 34: siehe Nachweis Seite 35

Gestaltung:

Wolfgang Scheible, Design & Werbung,
Kamekestraße 20-22, 50672 Köln

Redaktion:

Abteilung Marketing RVK

Druck:

msk marketingservice köln GmbH
Bischofsweg 48-50, 50969 Köln

Hinweis zur Schreibweise: Der Historie geschuldet wurde in der Festschrift auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Gleichwohl sind, wenn nicht anders benannt, stets die männliche und die weibliche Form gemeint.

Die Festschrift können Sie aus dem Internet als pdf-Datei unter –
www.versorgungskassen.de – herunterladen.

Auf der Homepage www.versorgungskassen.de erhalten Sie auch alle weiteren aktuellen Informationen zu den Aufgaben, Leistungen, Serviceangeboten, Gremien und den Jahresbericht der Rheinischen Versorgungskassen.

75 Jahre Rheinische Zusatzversorgungskasse

Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Zusatzversorgung im Rheinland –
eine Festschrift zum 75. Geburtstag

Köln, Juni 2014

Inhalt

Zum Geleit	
An die Mitglieder der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – Grußwort des Kassenausschusses	6
Grußwort der Leiterin und des Geschäftsführers der Rheinischen Versorgungskassen	8
Die Entstehungsgeschichte der Rheinischen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände	10
Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im ersten Kriegsjahr	15
Grußwort der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen	17
Der Aufbau und die weitere Entwicklung	18
Grußwort der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz	20
Gemeinsames Grußwort der Kommunalen Arbeitgeberverbände in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz	21
Kriegsende und Nachkriegszeit	22
Die neue Satzung von 1954	23
Die Rentenreform in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1957	24
Gemeinsames Grußwort der ver.di-Landesbezirke Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz	25
Die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 1967	26
Gemeinsames Grußwort des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz	28

Die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 (Hartmut Engbroks)	30
Reformziele	
Punktemodell	
Besitzstände	
Freiwillige Versicherung	
Steuern und Abgaben	
Rechtliche Prüfung der neuen Versorgungsregelungen	
Ausblick	
Grußwort der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e. V.	33
Bilder aus den kreisfreien Städten, den Kreisen und Landkreisen im Rheinland (NRW und RLP)	35
Die Rheinische Zusatzversorgungskasse im Überblick – Abrechnungsverbände, Anlagevermögen, Personalbestand (31.12.2013)	36

An die Mitglieder der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – Grußwort des Kassenausschusses

Nachdem im vergangenen Jahr die Beamtenversorgungskasse auf ihr 125jähriges Bestehen zurückblicken konnte, steht bei den Rheinischen Versorgungskassen in diesem Jahr wieder ein Jubiläum an.

Am 1. Juli 2014 kann die Rheinische Zusatzversorgungskasse auf ihr 75jähriges Bestehen zurückblicken. Hierauf haben wir in der Festschrift für die Beamtenversorgungskasse in Verbindung mit einem Grußwort des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse bereits hingewiesen. Auch in dieser Festschrift soll mit einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die Aufgabenstellung und die Entwicklung unserer Einrichtung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung berichtet werden.

Da inzwischen 2.350 Mitgliedschaften (Arbeitgeber), 657.000 Versicherte, davon 327.000 Pflichtversicherte, und 168.000 Rentenberechtigte betreut werden, haben wir die Geschäftsführung gebeten, neben einer geringen Auflage dieser Schrift in Papierform die Informationen und Beiträge insgesamt als Download im Internet unter www.versorgungskassen.de zur Verfügung zu stellen.

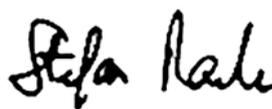
Diese Publikation erscheint in einer Zeit, in der die Regelungen über die betriebliche Altersversorgung aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation einer kritischen

Betrachtung unterzogen werden. Das Niveau der Leistungen wird in vielen Beiträgen als nicht mehr finanzierbar beschrieben, weil die Höhe der erzielbaren Renditen stark zurückgegangen ist. Reformen, die mit angepassten, neuen Formeln die künftige Rentenleistung reduzieren, sind für die betroffenen Versicherten nicht leicht zu akzeptieren. Diejenigen, die die tarifvertraglichen Grundlagen für das Leistungsrecht vereinbaren, versuchen, mit ausgewogenen Abkommen der großen Verantwortung gerecht zu werden. Wir wünschen uns, dass es den Tarifvertragsparteien gelingt, das über Jahrzehnte bewährte System weiterhin stabil zu halten. Im kommunalen öffentlichen Bereich muss die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung den Wert behalten, den sie immer hatte und zu dessen Zweck sie eingeführt worden ist: Ein Anreiz und eine Belohnung für den beruflichen Einsatz im öffentlichen Dienst!

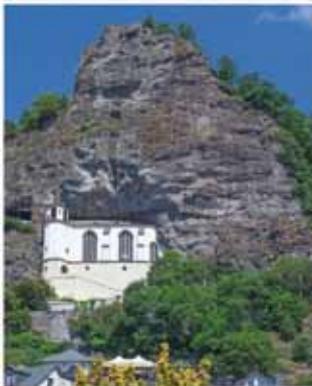
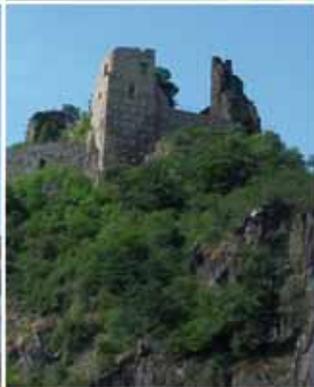
Die Unterzeichner, die im Selbstverwaltungsorgan Kassenausschuss die Interessen der Mitglieder, der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse zu verantworten haben, danken allen Menschen, die sich, in welchen Organisationen auch immer, für die Belange der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, speziell im kommunalen Bereich, eingesetzt haben und es noch weiterhin tun.



Dietmar Schütteler
Vorsitzender Kassenausschuss
Vertreter der Pflichtversicherten



Stefan Raetz
Stellvertretender Vorsitzender Kassenausschuss
Bürgermeister der Stadt Rheinbach



Grußwort der Leiterin und des Geschäftsführers der Rheinischen Versorgungskassen

Verehrte Leserin, verehrter Leser,

wenn ein Jubiläum ansteht, dessen Ursprung in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland liegt, dann muss genau hingeschaut und geprüft werden, ob die Gründung im Jahr 1939 von den Machthabern aus ideologischen Motiven erfolgte oder andere – nachvollziehbare – Erwägungen zugrunde lagen. Wir nehmen es vorweg und erklären, dass der Ausgangspunkt für die Einführung der zusätzlichen Altersversorgung für die Arbeiter und Angestellten im kommunalen Dienst auf die Entwicklung im gesamten übrigen öffentlichen Dienst in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg zurückgeht. Diese geschichtliche Entwicklung wird in der vorliegenden Festschrift beschrieben.

Seit der Gründung befindet sich die Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, so lautete damals die volle Bezeichnung, unter dem Dach der Rheinischen Versorgungskassen. Viele Kolleginnen und Kollegen sowie Zusatzrentnerinnen und Zusatzrentner nutzen zumeist nur das Kürzel „RZVK“, das auch im Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen nach wie vor Bestand hat. Von Anfang an gab es nicht nur die eigenen Rechtsgrundlagen, sondern mit dem Kassenausschuss auch ein eigenständiges Beschlussgremium sowie einen separaten Haushalt mit getrenntem Vermögen.

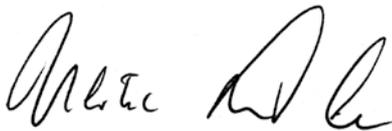
Generationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben seither mit den Mitgliedern die Meldevorgänge erledigt, die Versicherungsnachweise geführt und die Abrechnungen für die Beiträge bzw. Umlagen vorgenommen. Für die Versicherten stand und steht am Ende des Arbeitslebens die korrekte und pünktliche Zahlung des erwarteten Anspruchs auf Zusatzversorgungsrente.

Der Aufgabenumfang hat im Laufe der Jahrzehnte stetig zugenommen, da aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung die Zuständigkeiten in der kommunalen Verwaltung und in der Daseinsvorsorge erweitert wurden und die im kommunalen Aufgabenbereich subsidiär tätigen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls diese zusätzliche Leistung zukommen lassen wollten. Die immer komplexer gewordenen Regelungen im Leistungsrecht und die Ausweitung der Aufgabenerfüllung für Dritte, wie z. B. die Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Rentnerinnen und Rentner, haben den Verwaltungsaufwand ebenso erhöht.

Für viele Mitglieder ist es in den letzten Jahren nicht einfach gewesen, die erforderlichen finanziellen Mittel für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzustellen. Mit der letzten großen Reform im Jahr 2001 haben die Tarifvertragsparteien dem Rechnung getragen und versucht, die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Rentenanwartschaft so zu gestalten, dass zwar eine reduzierte Leistung, gleichwohl weiterhin eine attraktive betriebliche Altersversorgung möglich wird.

Die in der Zusatzversorgung für die Finanzen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht erst seit den Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten mit nachdrücklichem Engagement dabei, die bestmögliche Rendite mit dem vorhandenen Vermögen zu erzielen. Vielleicht hat das berühmte Glück des Tüchtigen mit dazu beigetragen, dass der Rheinischen Zusatzversorgungskasse bislang von unabhängigen Institutionen stets hervorragende Ergebnisse bei der Vermögensanlage bescheinigt werden konnten.

Sowohl bei der Vermögensverwaltung als auch bei den Dienstleistungen für die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner ist es der Anspruch der verantwortlichen Führungskräfte und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch in den kommenden Jahren mit effektiven Leistungen und guten Geschäftsergebnissen zum Wohl der Mitglieder und wiederum deren bezugsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beizutragen. Dies wird auch notwendigerweise im engen Benehmen mit den kommunalen Arbeitge-



Ulrike Lubek
Leiterin

bereverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und den am Tarifvertrag beteiligten Partnern geschehen.

Das diesjährige Jubiläum der Rheinischen Zusatzversorgungskasse verstehen wir als ein Signal, mit allen Beteiligten zu versuchen, die anstehenden und künftigen Probleme und Schwierigkeiten zu meistern. Wir wollen dabei Mut, Herz und Verstand einbringen.



Reinhard Elzer
Geschäftsführer

Die Entstehungsgeschichte der Rheinischen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit Erlass des Reichsministers des Innern vom 27. Juni 1939 wurde die Satzung für die Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. Juni 1939 genehmigt und trat zum 1. Juli desselben Jahres in Kraft. Auf die bevorstehende Gründung dieser kommunalen Einrichtung als Sonderkasse bei den Versorgungskassen (Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse) für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz war in der Publikation „Die Rheinprovinz“, dem amtlichen Organ des Landeshauptmanns der Provinzverwaltung, in der Ausgabe vom Juni 1938 bereits hingewiesen und die Satzung veröffentlicht worden. Damit fand eine langjährige Entwicklung, die weit vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten begonnen hatte, ihren Abschluss. Vorbild für die Gründung von kommunalen Zusatzversorgungskassen war die seit 1929 bestehende Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) mit Sitz in Berlin (heute: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL] mit Sitz in Karlsruhe). Auch bis zu deren Gründung waren viele Jahre vergangen.

Zuvor gab es im öffentlichen Dienst bereits Einrichtungen, die den Arbeitern im Rentenfall ein zusätzliches Ruhegeld zahlten. Als eine der ersten war die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung (später: Reichsbahnversicherungsanstalt) eingerichtet worden. Auch für den Bereich der Reichspost gab es bereits eine Versorgungsanstalt. Diese Entwicklung verlief für die Arbeiter im kommunalen Bereich ähnlich. Viele große Städte stellten für die zunehmenden Aufgabenfelder zum Beispiel in der Daseinsvorsorge vornehmlich Arbeiter ein und gründeten für deren Versorgung intern Ruhegeldkassen. Als in den öffentlichen Verwaltungen die Zuständigkeiten ausgeweitet wurden und der Personalbedarf durch die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung für Reich, Land und Provinz erheblich zugenommen hatte, wurden vermehrt Angestellte in den kommunalen Dienst eingestellt. Nur mit Beamten, wie dies in früheren Jahrzehnten noch üblich war, konnten die Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden.



Nachdem die ZRL in wirtschaftlich schwieriger Zeit gegründet und aufgebaut worden war, begann im kommunalen Bereich eine neue Phase in der Diskussion mit Überlegungen, nicht nur den Arbeitern eine zusätzliche Leistung zur Rente zu ermöglichen, sondern auch für die Angestellten nach Lösungen hierfür zu suchen. Zu dieser Zeit waren weite Teile des Rheinlandes von den Alliierten wegen der zu leistenden Reparationszahlungen noch besetzt. Deshalb tagte der Arbeitsausschuss der Vereinigung der Städte, Landkreise und Gemeinden des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes zumeist in Essen, dem Sitz des Arbeitgeberverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden e. V. Der Arbeitsausschuss befasste sich angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse bei den kommunalen Körperschaften sehr zurückhaltend mit diesem Thema. Als der Wunsch der Angestellten

Satzung
für die
Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

§ 1.

Die Zusatzversorgungskasse bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgshilfsangehörigen ihrer Mitglieder. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Zweck und Sitz der Kasse.

§ 2.

(1) Die Zusatzversorgungskasse wird als Sonderkasse bei den Versorgungsstellen (Ruhegehalts- und Unfallversicherungskasse, Witwen- und Waisenkasse) für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz gegen Befreiung der Selbststeuer geführt.
(2) Das Vermögen dieser Sonderkasse wird getrennt von dem Vermögen der Versorgungsstellen verwaltet. Für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse haftet nur deren Vermögen.

Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse der Kasse.

§ 3.

Leiter und Vertreter der Kasse ist der Leiter der Versorgungsstelle (Oberpräsident der Rheinprovinz — Verwaltung des Provinzialverbandes.)

Leiter der Kasse.

§ 4.

(1) Zur Beratung des Leiters der Kasse werden von ihm mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf die Dauer von 4 Jahren 8 Beiräte bestellt, davon 2 aus dem Kreis der Versicherungsnehmer. Jede Wahl wird ein Verzeichnis herausgegeben.
(2) Die Beiräte aus dem Kreis der Versicherungsnehmer werden nach Anhörung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft, die übrigen Beiräte nach Anhörung des Provinzialverbandes der Provinzialvereine des Rheinlandes gewählt. Die Vereinfachung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Beiräte.

(3) Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den für die Reichsbeamten der Versicherungsgruppe A 2 : 2 geltenden Bestimmungen, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen, sowie auf Ersatz eingegangener Arbeitsverbindlichkeiten.

§ 5.

Die Beiräte sind in wichtigen Angelegenheiten zu hören, insbesondere vor:

Beiräte.

- a) Entscheidungen nach § 7 Abs. 4,
- b) Antrag von Rückstellungenvorschriften (§ 49),
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Anlage des Vermögens,
- d) Aufstellung von Richtlinien für die Anwendung von Härtebestimmungen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Kasse.

Aufgaben der Beiräte.

§ 6.

Die Aufsicht über die Kasse führt der Reichsminister des Innern.

Aufsichtsbehörde.

§ 7.

(1) Die Kasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den häufigen Beiträgen und sonstigen Einnahmen zur

Vermögensaufrechterhaltung.

§ 8.

Satzung ist mit Genehmigung der Regierung.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1936 in Kraft. Bei Uebernahme der Kasse durch die Regierung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ändern. Die Änderungen sind nicht nur für die bisherigen Versicherungsleistungen und die bereits bewilligten Versicherungsleistungen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz

(Verwaltung des Provinzialverbandes)

in Vertretung:

G r a b e

Vizepräsident des Provinzialverbandes.

Der Reichsminister des Innern hat durch Erlass vom 27.6.1936 V. d. Ref. 2671/36 die Satzung in dieser Fassung genehmigt.

nach einer gleichwertigen Versorgung, z. B. durch Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, lauter wurde, ging an die kommunalen Verwaltungen die Bitte, zu prüfen, mit welchem finanziellen Aufwand dies verbunden sein würde. Die Ergebnisse der angestellten Berechnungen und Kalkulationen ermutigten nicht zu weiteren Schritten. Ein erneuter Anstoß kam nicht von Arbeitnehmerseite, sondern überraschenderweise vom Preußischen Minister des Innern, der im Erlass vom 13. Juli 1931 ausführte, dass seitens des Landes Preußen keine Bedenken gegen die Einführung einer zusätzlichen Versorgung nach dem staatlichen Vorbild für den kommunalen Bereich bestünden. Dies traf wegen der ungemein schlimmen Not in den privaten wie kommunalen Haushalten auf ziemliches Unverständnis. Der Arbeitsausschuss erhielt den Auftrag, durch den Spitzenverband der Kommunen beim Preußischen Minister des Innern zu beantragen, dass der Erlass keine Verpflichtung bezwecke. Über das Ergebnis der Initiative ist nichts bekannt; allerdings gab es wohl keine weiteren Vorstöße.

In Deutschland wurde inzwischen mit Notverordnungen regiert. Die politischen Auseinandersetzungen eskalierten und wurden blutig auf den Straßen ausgetragen. Als der Reichspräsident von Hindenburg Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt hatte und im Reichstag am 23. März 1933 das Ermächtigungsgesetz beschlossen wurde, war die sogenannte Weimarer Republik am Ende und die Demokratie hatte aufgehört zu existieren. Der Hinweis auf zwei weitere Gesetze aus dem gleichen Jahr ist im Zusammenhang mit dieser Darstellung wichtig. Das „Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April diente als Legitimation für die antisemitischen, rassistischen und politischen Repressalien und enthielt den sogenannten Arierparagrafen. Bei dem anderen Gesetz, durch das unmittelbar in die Belange der Zusatzversorgungseinrichtungen eingegriffen wurde, handelt es sich um das „Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung beste-

hender Einrichtungen für die Versorgung der nicht beamteten Arbeitnehmer“ vom 13. September. Die Verantwortlichen im Vorstand, Aufsichtsrat und an anderen Stellen in der ZRL wurden von ihren Aufgaben entbunden. Der Reichsminister der Finanzen erhielt die Befugnis, die Satzung zu ändern oder eine neue aufzustellen und dabei den Grundsätzen zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums Rechnung zu tragen. Wie das ausgesehen hat, kann sich jeder vorstellen, der die Informationen über die Vorgehensweise der Nationalsozialisten zur Kenntnis genommen hat.

Doch was hatte dieses Gesetz mit den noch nicht vorhandenen kommunalen Zusatzversorgungskassen zu tun? Die Antwort steht in § 4 des Gesetzes geschrieben. Darin wurden die Landesregierungen ermächtigt, die sinngemäße Anwendung der für die ZRL in den §§ 1 und 2 fixierten Regelungen für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehenden Einrichtungen für die Versorgung der nicht beamteten Arbeitnehmer durch Verordnung zuzulassen. Offenbar ist von vorhandenen Einrichtungen ausgegangen worden oder ggf. bei Kommunen vorhandene Ruhegeldkassen sollten so mit einbezogen werden. Letzteres ist nur schwer vorstellbar, denn mit den dort vollzogenen Wechseln in den Organen und Ämtern war ein unmittelbarer Durchgriff auf eventuell vorhandene rechtlich unselbständige Ruhegeldkassen gegeben.

Zu einer Zeit, als viele nicht mehr mit der Gründung von kommunalen Zusatzversorgungskassen rechneten, wurde aufgrund § 18 des „Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben“ vom 23. März 1934 vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst, nach Beratung in einem Sachverständigenausschuss, die „Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst“ (ATO) erlassen. Die Bekanntmachung, datiert vom 1. April 1938, erfolgte im Reichsarbeitsblatt VI. Dort heißt es in § 16 „Altersversorgung“: „Die Beitragsleistung des Gefolgschaftsmitgliedes für eine zusätzliche Alters- und Hinterblie-

benenversorgung regelt die Dienstordnung.“ Die Präambel der ATO ist hier ein erhellendes Dokument über die „Leitbil- der“ damaliger Zeit.

Die maßgebende Dienstordnung wurde mit Wirkung vom 1. April 1938 erlassen und am 3. Mai 1938 im Reichsge- setzblatt Teil 1 veröffentlicht. In Nr. 2 zu § 16 ATO wurde auf die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien verwiesen. Dort waren in drei Abschnitten die Vorschriften aufgeführt, die bei der Begründung von Versorgungsansprüchen durch die Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag (einzelarbeits- vertraglich) zu beachten waren. Neben den Bestimmungen zur Überversorgung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Abschnitt 2) und zur Bildung eines (persönlichen) Versorgungsstocks (Abschnitt 4) wurde in Abschnitt 3 mit 16 Paragraphen die „Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleich- gestellten Anstalt“ behandelt. Als gleichgestellte Anstalten galten die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost und die Reichsbahnversicherungsanstalt. Dem Reichsminister des Innern oblag es, andere Einrichtungen oder Anstalten für die zusätzliche Versorgung der ZRL gleichzustellen. Die Kriterien dafür waren in § 6 Absatz 3 Buchst. a bis e aufgeführt.

Hilfswörter: Reichsminister (REICH)
 Die nachstehende Vorschrift ist berechtigt bei öffentlichen Beamten und Beamten, insbesondere zur Abgrenzung der Rechte der öffentlichen Beamten (REICH)
 Vom 30. April 1938

Nr. 2
 Bei der Regelung der allgemeinen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien. Abweichungen von diesen Richtlinien sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zu- ständigen Reichsministers gebunden.

Nr. 72 — Zug bei Ausgabe: 3. Mai 1938 471
 Anlage D
 (REICHSGES. BLATT)
 Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung
 Abschnitt 1
 Allgemeine Bestimmungen
 § 1
 Versorgungsansprüche können nicht bei Alters- und Hinterbliebenenversorgung und bei Zusatzversorgung im Rahmen der Reichs- und Landes- oder sonstiger An- stalten der öffentlichen Verwaltung, des öffentlichen Dienstes oder bei sonstigen öffentlichen Anstalten geltend gemacht werden.

Abschnitt 3
 Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt
 § 6
 (1) Personen, für deren Alter und Hinterbliebene nicht nach Abschnitt 2 zusätzlich gesorgt wird, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder bei einer gleichgestellten Anstalt zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert werden.
 (2) Als gleichgestellte Anstalten gelten
 a) die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
 b) die Reichsbahnversicherungsanstalt.
 (3) Andere Einrichtungen oder Anstalten für die zusätzliche Versorgung können vom Reichsminister des Innern bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellt werden. Dies soll im allgemeinen geschehen, wenn

Die Beiträge zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes werden durch die Dienstordnung geregelt.
 Die Beiträge zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes werden durch die Dienstordnung geregelt.
 Die Beiträge zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes werden durch die Dienstordnung geregelt.

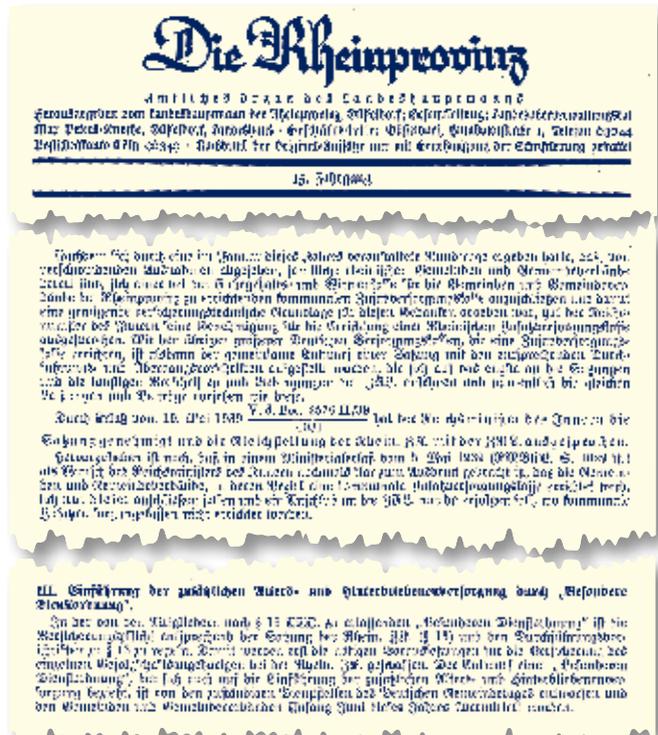
§ 16
 Altersversorgung
 Die Beitragsleistung des Beschäftigten für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regelt die Dienstordnung.

- a) die Satzung den Vorschriften der §§ 7 bis 21 angepasst ist,
- b) die Versicherungsleistungen und die Beiträge grundsätzlich im gleichen Verhältnis stehen,
- c) jede Versicherungsklasse nur Einkommen umfasst, die sich im Wochenbetrag höchstens um 10 *R.M.* unterscheiden,
- d) der Beitrag in jeder Versicherungsklasse über 7 v. H. der laufenden Dienstbezüge nach der oberen Einkommensgrenze nicht hinausgeht,
- e) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Versicherten als gewährt angesehen werden kann.

Von der strengen Einhaltung der unter b bezeichneten Voraussetzung kann nur abgesehen werden, soweit laufende Dienstbezüge von weniger als 1 040 *R.M.* jährlich in Frage kommen. Bei Einrichtungen und Anstalten für die Versorgung anderer als bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigter Personen ergeht die Entscheidung des Reichsministers des Innern über die Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister.

(4) Wird der Antrag auf Gleichstellung nach Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschriften gestellt, so tritt bis zur Entscheidung über den Antrag eine Änderung in dem bisher üblichen Verfahren der zusätzlichen Altersversorgung nicht ein.

Im Verwaltungsbericht der Versorgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1939 (1. April 1939 bis 31. März 1940) teilte der zuständige Landesrat Dr. Saarburg u. a. mit, dass der Reichsminister des Innern durch Erlass vom 19. Mai 1939 die Gleichstellung der Rheinischen ZK mit der ZRL ausgesprochen habe. Des Weiteren habe der Reichsminister des Innern in einem allgemeinen Erlass vom 5. Mai 1939 seinen Wunsch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden und Gemeindever-



bände, in deren Bezirk eine kommunale ZK errichtet werde, sich nur dieser anschließen. „Ein Anschluss an die ZRL solle nur da erfolgen, wo kommunale Zusatzversicherungskassen nicht errichtet werden.“ In dem Verwaltungsbericht heißt es weiter: „Mit demselben Erlass, der die Gleichstellung der Rhein. ZK mit der ZRL aussprach, wurde auch der vorgelegte Satzungsentwurf genehmigt. Dieser Entwurf war gemeinsam mit den übrigen größeren deutschen Versorgungskassen, die eine Zusatzversicherungskasse errichten wollten, aufgestellt worden. Die Satzungen lehnen sich auf das Engste an die entsprechenden Vorschriften der ZRL an und sehen namentlich die gleichen Leistungen und Beiträge vor.“

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im ersten Kriegsjahr

Das erste Mitglied war natürlich die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz. In einer Anordnung vom 10. November 1939 verfügte der Landeshauptmann der Rheinprovinz, Haake, dass „das Versicherungsverhältnis schon vom 1.4.1938 ab Geltung haben soll“. Ob das umgesetzt worden ist, kann leider nicht mehr geprüft werden. Auch hier ist die Willkür der damals agierenden Personen erkennbar. Die Linie der Diktatur, die die ZRL 1939 zu einer neuen Satzung mit den entsprechenden Vorgaben zwang, war in den Satzungen der kommunalen Zusatzversorgungskassen bereits von vornherein berücksichtigt.

Bei der Rheinischen ZK war der Oberpräsident der Rheinprovinz – Verwaltung des Provinzialverbandes – mittelbar Leiter der Kasse. 1933 hatten die Nationalsozialisten zielgerichtet auch die Macht in den Provinzen von Preußen übernommen. Zum Oberpräsidenten, mit Sitz in Koblenz, wurde als Nachfolger für den amtierenden Dr. Fuchs das von der Deutschnationalen Volkspartei zur NSDAP übergetretene Mitglied Hermann Freiherr von Lünneck bestimmt. Nachfolger des am 19. Februar 1933 verstorbenen Landeshauptmanns Johannes Horion, Mitglied der Zentrumspartei und von 1922 bis zu seinem Tod im Amt, wurde das zuvor zum Ersten Vizepräsidenten des Preußischen Landtags gewählte langjährige Mitglied der NSDAP (seit 1922) Heinrich Haake.

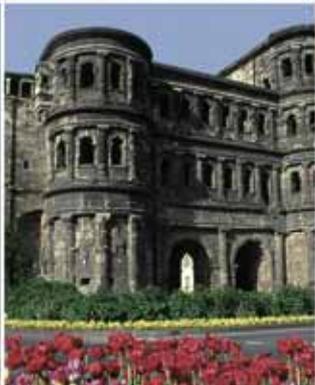
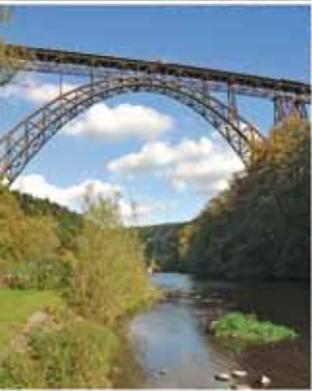
Am 15. Dezember 1933 wurde das Gesetz zur Auflösung der Provinziallandtage verkündet. Die Provinzialverwaltung wurde dem Oberpräsidenten angegliedert, der die Aufgaben und Zuständigkeiten des aufgehobenen Provinziallandtages übernahm und den Landeshauptmann zu seinem ständigen Vertreter bestellte. Damit lag de facto die ganze Macht in den Händen des Landeshauptmanns. Wie dann die Zusammensetzung der Beiräte (§ 4 der Satzung) aussah, kann sich



jeder vorstellen. Für die Berufung der Beiräte aus dem Kreis der Versicherten war die Anhörung der Deutschen Arbeiterfront (DAF) erforderlich. Die DAF war im Mai 1933 im Zuge der Auflösung der freien Gewerkschaften gegründet worden. Durch das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ vom 20. Januar 1934 wurde diese „Gewerkschaft“ legitimiert. Im Oktober 1934 wurde sie offiziell als Gliederung der NSDAP angeschlossen.

Der Rückblick zeigt, dass bei Gründung der kommunalen Zusatzversorgungskassen das bereits seit den 20er Jahren bestehende Versicherungs- und Leistungssystem Eingang in die Satzungen fand, die totalitären Machthaber aber keine Gelegenheit versäumten, auf allen Ebenen mit ihren Ideologien und Vertretern präsent und bestimmend zu sein.

Neben der Rheinischen ZVK (nachfolgend wird die Abkürzung RZVK verwendet) wurden 1939 weitere regional zuständige Zusatzversorgungskassen im Reich gegründet. Neben den Kassen in Darmstadt, Karlsruhe, Kassel und Wiesbaden folgte Anfang 1940 die Kasse in München. Große Städte machten von der Möglichkeit zur Gründung einer eigenen städtischen Kasse Gebrauch. In der Rheinprovinz waren dies die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln und Wuppertal.



Grußwort der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Seit 75 Jahren ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse ein zuverlässiger Partner der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vorbild für die Gründung von kommunalen Zusatzversorgungskassen war die seit 1929 bestehende Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder, heute die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Zehn Jahre später wurde eine Sonderkasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der damaligen Rheinprovinz als Vorgänger der Rheinischen Versorgungskassen gegründet, mit der Aufgabe, den kommunalen Angestellten eine zusätzliche Vorsorge für das Rentenalter und eine zusätzliche Absicherung für deren Familien zu bieten.

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen seit 1955 das Vorschlagsrecht für die Vertreter der kommunalen Arbeitgeber im Kassenausschuss der Rheinischen Zusatzversorgungskasse wahr und lenken somit die Umsetzung der tarifvertraglichen Regelungen über die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für den kommunalen Bereich im Rheinland.

Gemeinden und Gemeindeverbände stehen heute im Bereich der Personalwirtschaft vor neuen und großen Herausforderungen. An erster Stelle ist hier der demographische Wandel zu nennen, der im Zusammenspiel mit der schwierigen Lage der kommunalen Haushalte und der damit begründeten restriktiven Einstellungspolitik der vergangenen Jahre und Jahrzehnte zu einer älter werdenden Mitarbeiterschaft in den Kommunen und dank der steigenden Lebenserwartung auch zu einer anwachsenden Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern geführt hat. So erfreulich dies für die Betroffenen ist, so liegt hierin doch eine gewaltige und weiter steigende Belastung für die Alterssicherungssysteme in Deutschland.

Die kommunalen Versorgungseinrichtungen sehen sich dieser Herausforderung erfreulicherweise besser gewappnet gegenüber, als dies für andere Bereiche der Altersvorsorge gilt. Dennoch werden sie auf die Unterstützung und Solidarität der kommunalen Familie angewiesen sein, wenn es gilt, den vor uns liegenden Problemlagen gerecht zu werden. Die kommunalen Versorgungskassen können auf diese Solidarität zählen. Sie leisten einen Beitrag zur Attraktivität des kommunalen Dienstes und erfüllen eine unverzichtbare Aufgabe im Interesse unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Angehöriger.

Die kommunalen Spitzenverbände wünschen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse auch für die nächsten Jahre und Jahrzehnte eine weiterhin glückliche Hand und den unternehmerischen Erfolg, den sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt!

Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer des Städte- und
Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

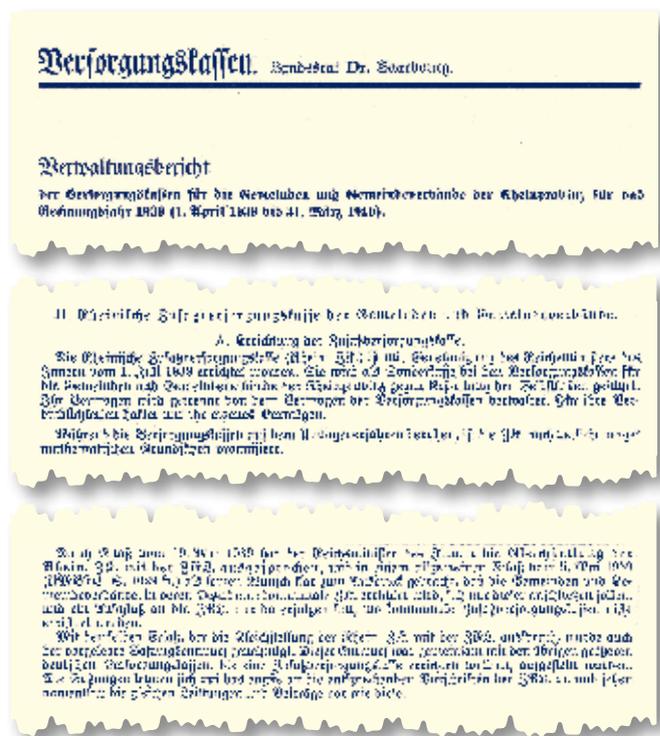
Der Aufbau und die weitere Entwicklung

Bei der Entscheidung über die Gleichstellung der Satzung mit der der ZRL spielte auch die Resonanz aus dem Kreis der Kommunen zu der geplanten Gründung einer Zusatzversorgungskasse eine Rolle. Diese wurde aufgrund einer „veranstalteten Rundfrage“ im Januar 1939 als außerordentlich gut beschrieben. Ein Blick auf die statistischen Angaben im Verwaltungsbericht über die Entwicklung der RZVK bis zum Schluss des Rechnungsjahres 1939 (31. März 1940) zeigt, dass das keine überzogene Erwartungshaltung war. 13 Stadtkreise, 45 Kreise, 67 kreisangehörige Städte, 180 Ämter und 3 sonstige juristische Personen waren der RZVK beigetreten und hatten insgesamt 7.864 Gefolgschaftsmitglieder als Versicherte angemeldet.

Die eingegangenen Beiträge in Höhe von 774.553,44 Reichsmark (RM) – ein darüber hinaus zum Soll gestellter Betrag von 34.476,12 RM wurde auf das Rechnungsjahr 1940 übertragen – wurden verzinslich „etwa zur Hälfte in viereinhalbprozentigen Reichsschatzanweisungen und zur Hälfte in viereinhalbprozentigen Stadtanleihen“ angelegt.

Das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen konzipierte System der Zusatzversicherung sah eine Beitragsleistung von durchschnittlich 7 v. H. des Dienstbezuges vor. Allerdings wurden die Beiträge nicht linear erhoben, sondern bei der Veranlagung wurden 14 Beitragsklassen zugrunde gelegt. Für die erstmalig anzumeldenden Versicherten war ein Eintrittsgeld von 2,00 RM zu entrichten. Die Mitglieder hatten zwei Drittel und die Versicherten ein Drittel der Beiträge zu leisten.

Angemeldet werden konnten Gefolgschaftsmitglieder zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr. Diejenigen, die das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. noch nicht überschritten hatten, konnten vom Leiter der RZVK nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses und der Verpflichtung des Mitgliedes zur



Nachrichtung der Beiträge mit versicherungstechnischem Ausgleichsbetrag zugelassen werden.

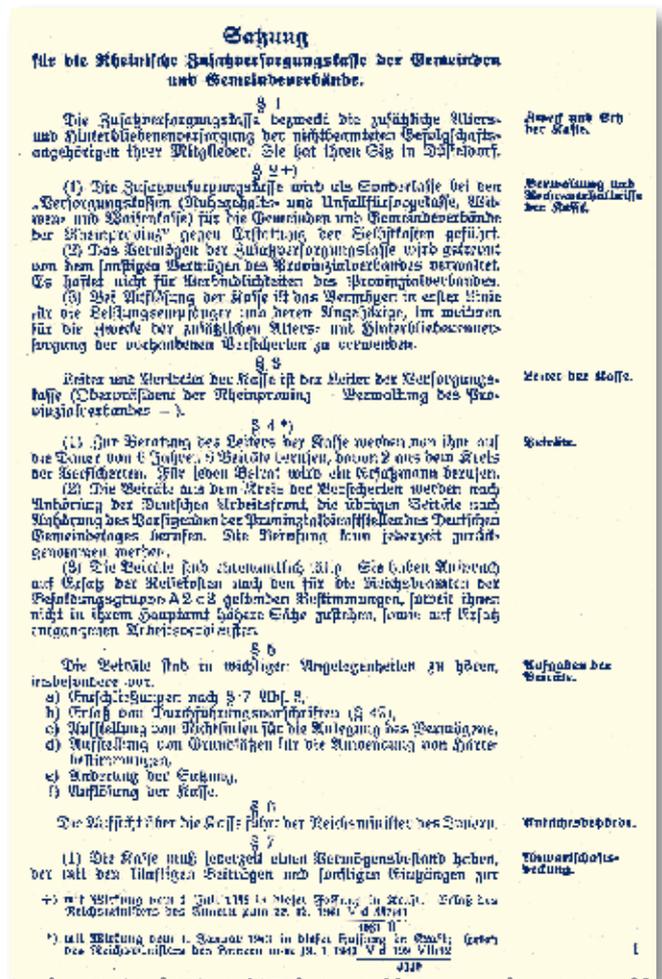
In den gleichzeitig mit der Satzung veröffentlichten Durchführungs- und Übergangsvorschriften wurden zu § 13 „Versicherte“ in elf numerischen Absätzen geltende Grundsätze vorgegeben. Einer davon lautete: „7. Weibliche Gefolgschaftsangehörige sind, auch wenn sie verheiratet sind, versicherungspflichtig.“

Anspruch auf Versicherungsleistungen bestand gemäß § 23 der Satzung nach Zurücklegung der Wartezeit, die 60 Beitragsmonate betrug. Für den Anspruch auf Zusatzruhegeld war der Eintritt der Berufsunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres erforderlich, wobei die rechtskräftige

Entscheidung des gesetzlichen Versicherungsträgers über das Vorliegen der Invalidität bzw. der Berufsunfähigkeit bindend war.

Die Höhe des Zusatzruhegeldes (§ 24 Satzung) bestand aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Wenn die letzten 60 Monatsbeiträge in derselben Beitragsklasse entrichtet worden waren, wurde das für diese Klasse ausgewiesene jährliche Zusatzruhegeld zugrunde gelegt. Andernfalls war aus den letzten 60 Beitragsmonaten der durchschnittliche Grundbetrag zu errechnen. Bei Entrichtung von 60 Beiträgen in der Beitragsklasse 10 betrug der Grundbetrag des jährlichen Zusatzruhegeldes 875,00 RM. Wenn aber beispielsweise jeweils 20 Beiträge in den Klassen 9, 10 und 11 entrichtet worden waren, betrug das Ergebnis (700,00 RM + 875,00 RM + 1.125,00 RM : 3) für das Zusatzruhegeld 900,00 RM. Es gab noch andere Kriterien, die in den Absätzen 3 bis 5 geregelt waren.

Der jährliche Steigerungsbetrag (§ 27) betrug 7 v. H. der geleisteten Beiträge. Als weitere Leistungen waren ein Zusatzwitwenruhegeld in Höhe von 50 v. H. des Zusatzruhegeldes und ein Zusatzwaisengeld in Höhe von einem Viertel des Zusatzruhegeldes eines Elternteiles für Halbwaisen und von einem Drittel für Vollwaisen vorgesehen. Außerdem wurde ein Sterbegeld gewährt beim Tod eines Versicherten, eines Zusatzruhegeldberechtigten, der Ehefrau eines Versicherten, der Ehefrau eines Zusatzruhegeldberechtigten oder einer Zusatzwitwengeldberechtigten. Die Höhe des Sterbegeldes wurde auf der Grundlage der Beitragsklassen ermittelt. Rückblickend darf festgestellt werden, dass die zusätzliche Ergänzung zur gesetzlichen Rente mit den vorgenannten Leistungen ein gutes Argument bei der Personalgewinnung im öffentlichen kommunalen Dienst war. Besonders erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang die Möglichkeit für Arbeitnehmer, bei einem Arbeitgeberwechsel in das Geschäftsgebiet einer anderen Zusatzversorgungskasse die Versicherung mit dem übergeleiteten Versicherungsverhältnis in



der dortigen Kasse fortsetzen zu können. Auf diesen Vorteil wurde im Geschäftsbericht für das erste Rechnungsjahr in einem besonderen Abschnitt hingewiesen.

Im Kriegsjahr 1943 wurden mit Wirkung vom 1. Januar Änderungen in Kraft gesetzt. Es wurde die Berufszeit der Beiräte von sechs auf vier Jahre verkürzt. Bei den Beitragsklassen 12 bis 14 erfolgte eine Präzisierung. Die bei der Ermittlung der Zusatzruhegelder zugrunde gelegten Klassen wurden stark reduziert; der Steigerungsbetrag wurde von 7 v. H. auf 5,6 v. H. gesenkt.

Grußwort der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz



Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände feiert ihr 75jähriges Bestehen. Es ist üblich, zu solchen Jubiläen einen Blick in die vergangenen Jahrzehnte zu werfen, sich des Gewesenen zu erinnern. „Eine Chronik schreibt nur derjenige, dem die Gegenwart wichtig ist.“ Diesem Satz von Goethe wollen wir jedoch zunächst folgen und uns der Bedeutung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse im Jetzt und Hier widmen.

In den kommenden Jahren wird immer dringlicher die Frage auftreten, wie dem zunehmenden Fachkräftemangel wirksam begegnet werden kann. Gut ausgebildete, innovative und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören zu den wichtigsten Faktoren, die zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens beitragen. Was in der freien Wirtschaft gilt, hat ebenso im öffentlichen Dienst Gültigkeit. Denn dort, wo es auch um Fragen der Organisation des Zusammenlebens geht, um die grundlegende Daseinsvorsorge, konkurriert der öffentliche Dienst im besten Sinne der im Grundgesetz vorgegebenen Bestenauslese mit der freien Wirtschaft. Es muss folgerichtig das Bestreben sein, den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren. Dies gelingt mithilfe der Rheinischen Zusatzversorgungskasse. Damit ist die Zusatzversorgungskasse eine Stütze des modernen, dienstleistungsorientierten und an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientierten öffentlichen Dienstes.

Wenn das kein Grund ist, der Gründung der RZVK zu gedenken, die Entwicklung durch die Jahrzehnte zu würdigen, das Erreichte zu feiern und einen Blick in die Zukunft zu wagen: Selbstbewusst, aber nicht selbstvergessen. Erhobenen Hauptes, ohne die Herausforderungen des Kommenden zu fürchten. Und zufrieden, ohne Selbstzufriedenheit.

Winfried Manns
Geschäftsf. Vorstandsmitglied

Burkhard Müller
Geschäftsführender Direktor

Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer

Gemeinsames Grußwort der kommunalen Arbeitgeberverbände in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz



**Kommunaler Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e.V. - KAV -**

Die tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Altersvorsorge im öffentlichen Dienst, die die RZVK in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich für die kommunalen Arbeitgeber umsetzt, hat angesichts der demografisch bedingten Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung einen hohen Stellenwert. Dies gilt sowohl für die kommunalen Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Ursprünglich stand bei der Zusatzversorgung der Gedanke im Vordergrund, den Arbeitnehmern eine ähnliche Altersversorgung zu ermöglichen wie den Beamten. Mit der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung Anfang dieses Jahrtausends haben die Tarifvertragsparteien einen Wechsel vom Gesamtversorgungs- zum Betriebsrentensystem vollzogen. Die Beschäftigten erhalten nun einen gesicherten, dynamisch gestalteten Betriebsrentenanspruch, der auch im Fall eines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst erhalten bleibt. Aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT) ist insofern die betriebliche Altersversorgung (§ 25 TVöD) geworden. Im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung haben die Tarifvertragsparteien neben der Neukonzeption des Leistungsrechts insbesondere auch dem Aspekt einer stabilen, dauerhaft finanzierbaren Versorgungsleistung Rechnung tragen wollen.

Alle kommunalen Arbeitgeber, die Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband sind, sind auch Mitglied in einer kommunalen Zusatzversorgungskasse. Während die Tarifvertragsparteien die Anspruchsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Pflichtversicherung festlegen, wird deren Finanzierung von den Zusatzversorgungskassen eigenständig geregelt. Die Mitarbeit der Vertreter kommunaler Arbeitgeber in den entsprechenden Gremien der Zusatzversorgungskassen (und umgekehrt) stellt die notwendige Verzahnung zwischen den Tarifvertragspartnern und den Zusatzversorgungskassen sicher.

Die betriebliche Altersversorgung steht immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit. Sie stellt die Tarifvertragsparteien und die Zusatzversorgungskassen vor große Herausforderungen. Waren es in der Vergangenheit die Umstellung vom Gesamtversorgungs- auf das Punktemodell und die Umsetzung der Rechtsprechung zu den sog. Startgutschriften, müssen die Tarifvertragsparteien aktuell die Frage im Blick haben, wie die betriebliche Altersversorgung auch künftig angesichts der höheren Lebenserwartung, der längeren Rentenbezugsdauer und der allgemeinen Zinsentwicklung dauerhaft finanziert werden kann, ohne die Arbeitgeber oder die Zusatzversorgungskassen zu überfordern.

Die Herausforderungen lassen sich nur meistern, wenn die Tarifvertragsparteien und die kommunalen Zusatzversorgungskassen gemeinsam nach Lösungen suchen. In diesem Sinne freuen wir uns auf eine Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit und wünschen der RZVK auch für die nächsten 75 Jahre alles Gute.

Dr. Bernhard Langenbrinck
Hauptgeschäftsführer des
KAV Nordrhein-Westfalen

Klaus Beckerle
Geschäftsführer des
KAV Rheinland-Pfalz

Kriegsende und Nachkriegszeit

In einem mit Schreibmaschine geschriebenen, nicht mehr gut lesbaren Verwaltungsbericht, der vermutlich in der zweiten Jahreshälfte 1947 verfasst worden ist, sind einige Folgen aufgrund des Weltkrieges und der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur auf die Beamtenversorgungskasse und die Zusatzversorgungskasse aufgezeigt.

Der Rückgang beim Einnahme-Soll der Beamtenversorgungskasse wurde mit dem Ausscheiden der Mitglieder aus dem Saargebiet und „durch die infolge des demokratischen Neuaufbruchs notwendigen Entlassungen“ begründet. Grundlagen für solche Entlassungen waren in Württemberg-Hohenzollern (die zur ehemaligen preußischen Rheinprovinz gehörenden Mitgliedskommunen wurden dort noch betreut) Rechtsanordnungen zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946 und 25. April 1947. In Rheinland-Pfalz war die Landesverordnung zur politischen Säuberung vom 17. April 1947 Grundlage für Versetzungen (mit Abschlagen) in den Ruhestand.

Am 31. März 1946 waren in der RZVK 15.728 Versicherte gemeldet. Dem Zugang von 509 Versicherten stand ein Abgang von 4.145 Versicherten entgegen. Die Abgänge waren überwiegend auf die Veränderungen im Geschäftsgebiet zurückzuführen. Der Preußische Staat war zusammen mit dem Deutschen Reich untergegangen. Die ehemalige Rheinprovinz wurde durch Verordnung 1946 aufgelöst. Im Verwaltungsbericht ist festgehalten, dass der Aufgabenumfang im Rechnungsjahr 1946 zunächst wieder zunahm. Dies ging zurück auf den Wunsch der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie die ausdrückliche Billigung der jeweils zuständigen Militärregierungen, die Tätigkeiten in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier und in Hohenzollern weiter fortzusetzen. Dagegen waren die Mitgliedschaften im früheren Geschäftsgebiet von Teilen des Saargebietes endgültig beendet, da aufgrund einer Anordnung der französischen Militärregierung im Saargebiet

mit Wirkung vom 1. April 1946 eine eigene Ruhegehaltskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Saarlandes mit einer angegliederten Zusatzversorgungskasse gegründet worden war. Die Schwesterkasse in Saarbrücken begann den Aufbau der beiden Kassen zunächst auf der Grundlage der rheinischen Satzungen. Im Juni 1947 wurde zwischen der rheinischen und der saarländischen Zusatzversorgungskasse ein Abkommen über die gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten geschlossen.

Eine Besonderheit aus dieser Zeit ist noch zu vermerken, die den von den alliierten Kriegverbündeten eingerichteten Zonen (in Köln umgangssprachlich: Trizonesien) geschuldet war. Ab Februar 1946 wurde im Gebiet Nordrhein und ab März 1947 in den Gebieten von Westfalen und von Lippe die Einziehung der Versicherungsbeiträge von den in diesen Gebieten vorhandenen Beteiligten (Mitgliedern) der ZRL auf die RZVK als Treuhänderin übertragen. Zu diesem Zeitpunkt war es der inzwischen in Amberg in Bayern ansässigen ZRL noch nicht gestattet, in der britischen Zone die Arbeit der Anstalt fortzusetzen. Eigennützige Absichten seitens der RZVK dürften damit nicht verbunden gewesen sein. Der ZRL gelang es alsbald, mit der britischen Militärregierung eine Vereinbarung über die Wiederherstellung ihrer Zuständigkeit zu erreichen.

Die ersten Rechnungs-/Geschäftsjahre nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges und der Befreiung von der Diktatur dürften für die damals tätigen Beamten, Arbeiter und Angestellten äußerst schwierig und belastend gewesen sein. Durch die Bombardements in Düsseldorf waren große Teile der Nachweise über die Versicherungsverhältnisse und andere Unterlagen vernichtet worden. Seinerzeit betrug die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Mit großen Anstrengungen innerhalb dieser langen Arbeitszeiten ist es wohl gelungen, alsbald wieder die Aufgaben zur Zufriedenheit der Mitglieder und der Versicherten zu erfüllen. Die Zahl der

Rentenfälle dürfte sich bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen noch in Grenzen gehalten haben.

Die Provinzialverwaltung war im Zuge der Schaffung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst worden. Deren Aufgaben wurden je nach Abteilung auf die verschiedenen Ministerien aufgeteilt. Die Versorgungskassen waren deshalb eine Zeit lang dem Ministerium für Soziales angegliedert. In dieser Übergangszeit kamen die relevanten Regelungen der Satzungen weiterhin zur Anwendung.

Bevor die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde, waren 1948 zunächst die Vorgaben aus der Währungsumstellung (1 : 1 von RM zur DM) umzusetzen. Die Rückkehr zu einer in kommunaler Selbstverwaltung stehenden Körperschaft, zu der sich die preußische Rheinprovinz vor der Machtergrei-

Die neue Satzung von 1954

Im November 1954 wurde eine neue Satzung für die RZVK beschlossen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft trat. Es war nun nicht mehr die Rede von „nicht beamteten Gefolgschaftsmitgliedern“, sondern jetzt wurde von Angestellten und Arbeitern gesprochen. Die Aufgaben der Beiräte übernahm ein Ausschuss, dem neben einem Vorsitzenden acht berufene Mitglieder, davon vier auf Vorschlag der zuständigen Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten und vier auf Vorschlag der gemeindlichen Spitzenverbände, angehörten. Den Vorsitz führte der Leiter der RZVK. Das war in Personalunion der Leiter der Versorgungskassen.

Für die zu entrichtenden Beiträge wurden die Beitragsklassen von 14 auf 20 erhöht; entsprechend auch die Anzahl der Klassen für die Ermittlung des jährlichen Grundbetrages des Zusatzruhegeldes. Der jährliche Steigerungsbetrag wurde auf 6 v. H. der geleisteten Beiträge festgelegt. Nach wie vor war das so ermittelte Zusatzruhegeld statisch; es waren keine dynamischen Anpassungen vorgesehen.

fung durch die Nationalsozialisten entwickelt hatte, dauerte bis zum Jahr 1953.

Am 12. Mai 1953 wurde im Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW) die Landschaftsverbandsordnung beschlossen, die am 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Damit übernahmen zwei Landschaftsverbände in NRW für das Gebiet des Rheinlandes und das Gebiet von Westfalen, mit dem des ehemaligen Landes Lippe, die Rechtsnachfolge für die früheren Provinzialverbände. Folgerichtig wurden die Rheinischen Versorgungskassen mit der RZVK organisatorisch und verwaltungsmäßig dem Landschaftsverband Rheinland angegliedert. Dass die Kassen weiterhin im rheinischen Teil des Landes Rheinland-Pfalz zuständig sein konnten, war auf entsprechende Vereinbarungen zurückzuführen.

Versicherte, die bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht pflichtversichert waren (sog. beitragsfrei Versicherte), erhielten, wenn die Wartezeit erfüllt war, ein Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. jährlich (mtl. also 1,25 v. H.) der geleisteten Beiträge. Aus dieser Festlegung lässt sich die versicherungsmathematische Beurteilung über die durchschnittliche Dauer eines Rentenbezugs damaliger Zeit erkennen.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Nachkriegsdeutschland, die wegen des benötigten und gewünschten Wachstums Inflationsraten in Kauf nahm, bedeutete für die Rentnerinnen und Rentner einen stetigen Kaufkraftverlust.

Für die verantwortlichen Kräfte in der RZVK war das wohl der Anlass, bereits im Juni 1954 einen Beschluss über die Gewährung einer widerruflichen Teuerungszulage zu fassen. Dieser wurde vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 10. Februar 1955 genehmigt. Interessant im Rundschreiben an alle Mitglieder ist der Hinweis,

praktizierten System auftreten konnten. Das erklärte wichtige Ziel war aber die schon lang angestrebte Angleichung der Gesamtleistungen aus gesetzlicher Rentenversicherung und

Zusatzrentenversicherung an das Niveau der Beamtenversorgung mit einer dynamisch ausgestalteten Rente aus der Zusatzversorgung.

Die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 1967

Am 6. März 1967 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) geschlossen.

Kernstück dieser umfassenden Reform war die zu ermittelnde Gesamtversorgung, die in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Versorgungsbestimmungen eine von der Dauer der Tätigkeit und der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitseinkommens abhängige Versorgungsleistung sicherstellte. Auf die Gesamtversorgung wurde die Rente des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers (BfA, LVA oder Knappschaft) angerechnet und die Differenz als Zusatzversorgungsrente gezahlt. Die Gesamtversorgung war begrenzt auf 75 v. H. des zuletzt bezogenen durchschnittlichen Bruttoeinkommens der letzten drei Kalenderjahre. Die Zusatzversorgungsrente wurde jährlich mit dem durchschnittlichen Satz der linearen Erhöhungen der Beamtenbesoldungen dynamisiert.

Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen
und Betriebe
(VersTV-G)
vom 6. März 1967

Im Laufe der Jahre zeigte sich, dass die Fälle zunahmen, in denen eine Überversorgung im Vergleich zum zuletzt bezogenen Nettogehalt festzustellen war. Ursache hierfür war, dass die Abzüge für Lohn- und Kirchensteuer, für Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung und Krankenversicherung vielfach höher waren als die Differenz zwischen dem Nettogehalt und der Gesamtversorgung in Höhe von 75 v. H. des Bruttogehalts. Diese ungesunde Entwicklung zwang die Tarifparteien, sich mit Korrekturen am System zu befassen.

Überdenkenswert war auch das praktizierte Finanzierungsverfahren, das seit der Reform auf zwei Säulen stand.

Die Beiträge waren 1967 von bis dahin durchschnittlich 7 v. H. auf linear 2,5 v. H. festgesetzt worden. Nach dem alten Leistungsrecht konnten die hohen Beiträge in vielen Fällen zu einer zusätzlichen Rente führen, die zusammengenommen mit der gesetzlichen Rente im Vergleich zum Arbeitseinkommen als zu hoch angesehen werden musste. Neben dem Beitrag, der bis 1973 gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen war, wurde eine allein vom Arbeitgeber (Mitglied) zu zahlende Umlage eingeführt. Aus dem vorhandenen Vermögen der Beiträge und den laufenden Beitragseinnahmen wurden – versicherungstechnisch – die beitragsbezogenen Teile der Zusatzversorgungsrente finanziert (sog. Mindestrente). Rentenleistungen, die darüber hinausgingen, waren aus Umlagemitteln zu finanzieren. Der Umlagesatz in den Jahren 1967 bis 1970 betrug 3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Aus den Beitragseinnahmen war ein Versicherungsvermögen gebildet worden, das in der Höhe ausreichen musste, die laufenden und in Zukunft entstehenden Verpflichtungen abzudecken (offenes Deckungsplanverfahren). Für die Verpflichtungen, die aus Umlagemitteln zu decken waren, wurde ein zehnjähriges Deckungsabschnittsverfahren eingeführt. Der Umlagesatz war nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, dass er im Deckungsabschnitt, zusammen mit dem Umlagevermögen, ausreichte, um die Ausgaben im Deckungsabschnitt und einem weiteren Jahr (sog. Überhangjahr) zu finanzieren.

Nachdem sich alle Beteiligten am öffentlichen Zusatzversorgungssystem (Bund, Länder, kommunale Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, VBL und die kommunalen Zusatzversorgungskassen, Letztere vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen) über notwendige Änderungen einig waren, wurden die vereinbarten neuen Grundsätze nach Änderung des VersTV-G in die Satzungen der kommunalen Zusatzversorgungskassen übernommen. Ab dem 1. Januar 1978 wurde begrifflich nicht mehr zwischen dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen unterschieden. Beiträge wurden nicht mehr erhoben. Für die Finanzierung wurde ein Umlageverfahren mit einem zehnjährigen Deckungsabschnitt und einem weiteren Überhangjahr beschlossen, wobei nach jeweils drei Jahren die versicherungsmathematische Betrachtung für einen weiteren Deckungsabschnitt vorgesehen war (gleitender Deckungsabschnitt). Der Umlagesatz wurde auf 4 v. H. festgesetzt.

Die stark verbesserte Einkommensentwicklung in den 70er Jahren führte zu höheren Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Parallel dazu wurden wegen günstiger Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Zusatzversicherungsrenten mit höheren Faktoren dynamisiert. Ab 1. Januar 1982 wurde diese Wirkung begrenzt, indem nicht mehr die Zusatzversicherungsrente, sondern die bruttolohnbezogene Gesamtversorgung mit dem Anpassungsfaktor erhöht und, nach Anrechnung der aktuellen gesetzlichen Rente, die Differenz als neue Zusatzversicherungsrente gezahlt wurde. Bei dieser sog. Spitzenrechnung war die Gesamtversorgung die maßgebende Obergrenze für die Summe der beiden Rentenleistungen. Dieser Anpassungsmodus führte für die Rentnerinnen und Rentner zu einem wenig geschätzten Ergebnis. Die Erhöhung der Zusatzversicherungsrente zum 1. April wurde beispielsweise drei Monate später, am 1. Juli (bei dem seinerzeit üblichen Termin der Rentenerhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung), zum Teil wieder aufgehört. Es war ein Effekt wie bei der Echternacher Springprozession (drei Schritte vor und zwei zurück). Vor allem ältere

rentnerinnen und rentner konnten solche Ergebnisse nur schwer akzeptieren.

Die weitere Beobachtung der Entwicklung des Rentenniveaus führte aufgrund der zunehmenden Belastungen der aktiven Beschäftigten durch Steuern und Abgaben dazu, dass im Vergleich zu den Löhnen und Gehältern das Zusatzrentenniveau als unangemessen hoch bewertet wurde. Nach äußerst schwierigen Verhandlungen kam es 1983 zum Abschluss einer weiteren Änderung des VersTV-G und damit der Satzungen der Zusatzversorgungskassen, die die Nettolohnbegrenzung der Gesamtversorgung vorsah. Der maximale Vorphundertatz für die Gesamtversorgung betrug nicht mehr 75 vom Bruttoentgelt, sondern 91,75 des fiktiv ermittelten Nettoentgelts. Die neue Berechnung war kompliziert und wurde auch auf die bereits vorhandenen Rentenfälle angewandt. Der dabei festgestellte Unterschiedsbetrag zwischen Brutto- und Nettogestamtversorgung wurde als Ausgleichsbetrag ausgewiesen und gezahlt, der im Zuge von späteren Rentenanpassungen abgebaut werden musste.

Weitere Satzungsänderungen gingen auf Gesetzesänderungen und höchstrichterliche Entscheidungen zurück. Aufgrund der Änderung der sog. Beamtenstaffel wurde 1992 bei der Ermittlung der Gesamtversorgung die zugrunde zu legende Versicherungszeit anders bewertet. Nunmehr konnte der Höchstprozentsatz erst nach 40 Jahren Versicherungszeit erreicht werden; bis dahin war dies nach 35 Jahren möglich, und zwar mit Sockel- und gestaffelten Steigerungsprozentsätzen. Somit betrug der Prozentsatz 2,294 pro Jahr der anzurechnenden Versicherungszeit.

Die höchstrichterliche Entscheidung zur Versicherungspflicht von Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 18 Wochenstunden Arbeitszeit war in den Tarifvertrag und die Satzung zu übernehmen. Nicht mehr haltbar war die Regelung, nach der das Ausscheiden bei einem Mitglied der Versorgungskasse vor Eintritt des Renten-/Versicherungsfalles zum Verlust der

Gemeinsames Grußwort der ver.di-Landesbezirke Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Auch ver.di feiert in diesem Jahr den 75-jährigen Jahrestag der Gründung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und freut sich gemeinsam mit allen Beteiligten sehr über dieses besondere Jubiläum.



Zunächst feiern wir gemeinsam mit den versicherten Kolleginnen und Kollegen. Für sie ist ihre zusätzliche Altersversorgung, gerade in Zeiten des wachsenden Risikos von Altersarmut in der Gesellschaft, verbunden mit der Hoffnung auf einen lebenswerten und guten Lebensabend nach ihrer aktiven Beschäftigungszeit sowie zusätzlicher sozialer Absicherung ihrer Hinterbliebenen für den schlimmsten Fall.

Wir feiern auch mit den Arbeitgebern, die Mitglied in der RZVK sind. Sie zeigen sich damit verantwortungsvoll und zukunftsorientiert. In Zeiten des sich verstärkenden demografischen Wandels kann die Gewährung einer leistungsstarken zusätzlichen Altersversorgung der entscheidende Wettbewerbsvorteil bei der Rekrutierung junger Beschäftigter auf dem Arbeitsmarkt der Zukunft werden.

Nicht zuletzt feiern wir mit allen aktiven und ehemaligen Beschäftigten der RZVK. Sie leisten seit 75 Jahren durch ihren Einsatz einen wesentlichen Beitrag am großen Ansehen und der Zukunftsorientierung der RZVK, die ihnen dafür im Gegenzug sichere Arbeitsplätze bietet.

Alle gemeinsam leisten damit einen entscheidenden Beitrag zum wichtigen Erhalt des Zusatzversorgungssystems, trotz aller Modifikationen, die dieses System in den letzten 75 Jahren, zuletzt insbesondere im Jahr 2001, erfahren hat.

Auch unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Abkehr vom Gesamtversorgungssystem und den damit verbundenen teils beträchtlichen Einbußen zukünftiger Versorgungsansprüche wird der RZVK als Teil der betrieblichen Altersversorgung in Zukunft weiterhin eine unverzichtbare Bedeutung bei der Alterssicherung von Rentnerinnen und Rentnern zukommen.

In diesem Sinne haben die öffentlichen Arbeitgeber und ver.di als Tarifvertragsparteien eine besondere Verantwortung für den Erhalt eines hochwertigen Zusatzversorgungssystems und damit der Rheinischen Zusatzversorgungskasse. ver.di bekennt sich zu dieser Verantwortung, als Tarifvertragspartei und bei der Begleitung der Kassenausschuss-Mitglieder aus dem Kreis der Versicherten der RZVK.

Herzlichen Glückwunsch zu 75 Jahren RZVK und alles Gute auf dem Weg in die Zukunft!

Ronald Laubrock
Tarifsekretär
ver.di-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Andrea Hess
Stellv. Landesleiterin
ver.di-Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Gemeinsames Grußwort des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz



Die Gründung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände vor 75 Jahren haben die damaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkassen im Rheinland und in Rheinland-Pfalz ganz nah miterleben können. Damals standen noch viele Bedienstete der Sparkassen in einem Dienstverhältnis als Beamte bei dem jeweiligen Träger des Instituts. Über die Mitgliedschaft dieser Dienstherren (Landkreise, Städte und Gemeinden) waren die Mitarbeiter als Stelleninhaber bei den Versorgungskassen (Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse) für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz gemeldet und erhielten von dort im Ruhestand ihre Pension.

Die Sparkassen im Rheinland sind also schon länger als durch die im Jahr 1939 als Sonderkasse gegründete Zusatzversorgungskasse mit den Rheinischen Versorgungskassen verbunden. Diese markante und bekannte Einrichtung, die heute nahe dem Rheinufer in Köln-Deutz beheimatet ist, kann sozusagen über die Rheinschiene die beiden Landeshauptstädte in Düsseldorf und in Mainz in den Blick nehmen. Dort, bzw. ganz in der Nähe, sind unsere beiden Sparkassenverbände zu Hause. Beide Verbände gratulieren ganz herzlich zum 75jährigen Bestehen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, die auch bei uns unter dem Kürzel RZVK bekannt ist. Wir tun das mit Freude und auch mit Anerkennung, weil alle Sparkassen im gesamten „Rheinland“ der RZVK als Mitglieder angehören. Über die Mitgliedschaften der von unseren regionalen Fachverbänden vertretenen rheinischen und rheinland-pfälzischen Sparkassen sind rd. 37.000 Pflichtversicherte in der RZVK gemeldet. Zusammen mit den Mitgliedschaften der Kreise, Städte, Gemeinden und anderen kommunalen Arbeitgebern bilden sie eine starke, erfolgreiche Solidargemeinschaft.

Der RZVK ist es gelungen, schon zu Zeiten der preußischen Provinz die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vom Sinn und Zweck der in kommunaler Selbstverwaltung zu erfüllenden Aufgaben zu überzeugen. Dank des guten und von Vertrauen getragenen Miteinanders in der Vergangenheit sehen die Mitglieder und deren Verbände auch der Zusammenarbeit in den nächsten Jahrzehnten mit Interesse und positiven Erwartungen entgegen. Möge der beispielhaft gute Zusammenhalt in der RZVK fortbestehen. Das wünschen wir der RZVK, deren Mitgliedern und Versicherten.



Michael Breuer
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband



Beate Läsch-Weber
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz

Anwartschaft einer dynamischen Zusatzversorgungsrente führte. In solchen Fällen wurde den dann als beitragsfrei geführten Versicherten lediglich eine statische Versicherungsrente gewährt, die den versicherungsmathematischen Gegenwartwert für die Zeit der Versicherung darstellte. Da es keine Beiträge als Berechnungsgrundlage gab, wurde ein Quotient von 0,03125 v. H. von der Summe aller Entgelte festgesetzt. Das Ergebnis entsprach dem Wert der ursprünglichen Berechnung mit 2,5 v. H. der Summe der Entgelte und davon 15 v. H. für den jährlichen Rentenanspruch (mtl. 1,25 v. H.).

Sehr ungünstig auf das Gesamtversorgungssystem wirkten sich Steuergesetze aus, die aus konjunkturpolitischen Gründen erlassen wurden. Dies bedeutete für die Zusatzversorgungskassen in vielen Fällen erhebliche Rentensteigerungen. Immer deutlicher wurde durch die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten auch, dass die demografische Entwicklung zu einem höheren Finanzbedarf führen würde, als dies bei der Vereinbarung über die Größenordnung des Leistungssystems angenommen worden war.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass die Regelung, bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit neben der Versicherungszeit in der Zusatzversorgungskasse die Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zur Hälfte mit anzurechnen, nicht

verfassungskonform war und eine Frist bis Ende 2000 zur Beseitigung dieses Nachteils setzte, nahm der Handlungsdruck für alle Beteiligten erheblich zu. Die vollständige Anrechnung der Zeiten hätte zu Mehrausgaben geführt, die eine drastische Anpassung des Umlagesatzes zur Folge gehabt hätten. Den verantwortlich handelnden Personen war außerdem bewusst, dass die mehrfach vorgenommenen „Reparaturen“ am Gesamtversorgungssystem nicht zu einem besseren Verständnis über diese Form der betrieblichen Altersversorgung beigetragen hatten.

Nach langen, intensiven Verhandlungen unter Mitwirkung von Fachleuten aus dem Bereich der Versicherungsmathematik wurde zunächst ein Altersvorsorgeplan vereinbart und danach der Tarifvertrag Altersversorgung geschlossen. Dieser stellte das Leistungsrecht für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 2002 auf eine ganz neue Grundlage. Außerdem wurde die Freiwillige Versicherung als systemgleiche Ergänzung zu den Leistungen aus der Pflichtversicherung eingeführt.

Im nachfolgenden Beitrag schildert Herr Dipl.-Mathematiker Hartmut Engbroks, Heubeck AG in Köln, die Überlegungen und Absichten, die mit dem neuen Verfahren, dem sog. Punktemodell, verbunden sind. Herr Engbroks war von 2002 bis zu seiner Pensionierung 2013 der erste vom Kassenausschuss bestellte Verantwortliche Aktuar der RZVK.

Die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001

Hartmut Engbroks, Dipl.-Mathematiker

Reformziele

Drei Ursachen bewirkten seinerzeit die Bereitschaft der Tarifparteien, die Zusatzversorgung zu reformieren.

1. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Rechtsgrundlagen der Zusatzversorgung als nicht mehr verfassungskonform angesehen, weil sie zu kompliziert seien.
2. Die Belastungen aus Umlagen, Steuern und Sozialabgaben drohten wegen steigender Rentnerzahlen und befürchteten rückläufigen Versicherungszahlen deutlich anzusteigen.

3. Der Gesetzgeber schuf mit dem Altersvermögensgesetz eine steuerliche Vergünstigung nur für solche Pensionskassen, die keine Gesamtversorgung gewährten, und wollte damit die Zusatzversorgungseinrichtungen von der steuerlichen Förderung ausschließen.

Das Ziel der Reform war vor diesem Hintergrund schnell erkannt: Die reformierte Zusatzversorgung musste einfach und transparent sein, Arbeitgeber und Arbeitnehmer perspektivisch weniger belasten und das Gesamtversorgungsprinzip aufgeben, damit sie steuerlich und abgabenrechtlich erträglicher behandelt würde.

Punktemodell

Nach gründlicher Erörterung der möglichen Gestaltung eines Zusatzversorgungssystems einigten sich die Tarifparteien auf eine beitragsorientierte Leistungsgestaltung, die sich hinter dem Begriff „Punktemodell“ verbirgt. Die Arbeitnehmer/innen erwerben im Punktemodell im Laufe ihres Arbeitslebens Jahr für Jahr sogenannte Versorgungspunkte nach Maßgabe ihres Entgelts und ihres jeweils erreichten Alters. Im Leistungsfall werden die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4,00 € multipliziert und ergeben die Altersrente. Bei Altersrentenbezug vor der Regelaltersgrenze wird die Zusatzrente analog zur gesetzlichen Rente gekürzt. Bei Erwerbsminderung erfolgt ggf. noch eine Zurechnung von Versorgungspunkten.

Das Punktemodell ist so kalkuliert, dass der Wert der in einem Jahr erdienten Versorgungspunkte einem (fiktiven) Beitrag von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entspricht. Die für diese Wertgleichheit maßgebenden Prä-

missen wurden im Jahre 2001 nach den damals vorliegenden Erkenntnissen festgelegt. Der Rechnungszins beträgt für die Zeit vor bzw. nach Eintritt des Versorgungsfalles 3,25 % (damaliger Höchstrechnungszins für Pensionskassen) bzw. 5,25 %. Verwaltungskosten wurden mit insgesamt 3 % der Beiträge eingerechnet. Die biometrischen Annahmen wurden den Richttafeln 1998 von Heubeck entnommen.

Nach den seinerzeit vorliegenden Statistiken konnte man davon ausgehen, dass am Kapitalmarkt ohne Weiteres eine Verzinsung von 6,25 % erzielbar war. Insofern wurden kalkulatorische Überschüsse ermittelt, die für Anwärterinnen und Anwärter bei mindestens 3 % des (fiktiven) Deckungskapitals und für Rentnerinnen und Rentner bei mindestens 1 % des Deckungskapitals liegen würden. Dies hat die Tarifparteien veranlasst, zusätzliche Leistungselemente zu vereinbaren, nämlich die sozialen Komponenten für Anwärterinnen und Anwärter und die jährliche Anpassung der Renten um 1 %

für alle Rentnerinnen und Rentner. Aus den verbleibenden erwarteten Überschüssen für Anwärtnerinnen und Anwärter sollten für diese Bonuspunkte („geschenkte“ Versorgungspunkte) finanziert werden.

Zur Ermittlung des Spielraums für die Gewährung von Bonuspunkten wurde die jährliche Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz vereinbart. Nach Prüfung der Rechnungsgrundlagen stellt der Verantwortliche Aktuar die (fiktive) versicherungstechnische Bilanz wie für eine kapitalgedeckte Pensionskasse auf und unterbreitet auf deren Basis einen Vorschlag, ob und in welcher Höhe Bonuspunkte gewährt werden können. Mit dieser Regelung war eine Leistungsentwicklung intendiert, die derjenigen einer kapitalgedeckten Pensionskasse entsprechen sollte. Ein Nebeneffekt dieser

Besitzstände

Der Übergang vom bisherigen zum neuen System der Zusatzversorgung erfolgte mit der hierfür gebotenen Behutsamkeit. Laufende Leistungen wurden unverändert fortgeführt und im Weiteren Jahr für Jahr um 1 % erhöht. Die bisher notwendigen Neuberechnungen bei Änderung einzelner Komponenten der Gesamtversorgung mit Anhebungen (nach Erhöhungen der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes) oder Absenkungen (nach Erhöhungen der gesetzlichen Rente) der Zusatzrente wurden damit entbehrlich. Diese Umstellung hat die Kalkulierbarkeit der Zusatzversorgung für alle Betroffenen erhöht.

Freiwillige Versicherung

Um den Versicherten eine Aufstockung ihrer Zusatzversorgung unter gleichzeitiger Nutzung der steuerlichen Förderung (Riester, Entgeltumwandlung) zu ermöglichen, sieht der Tarifvertrag die Möglichkeit einer Freiwilligen Ver-

jährlichen Darstellung der Bilanz ist, dass seit der Reform das gesamte Ausmaß der Verpflichtungen der Zusatzversorgungseinrichtung erkennbar wird. Unabhängig von der versicherungstechnischen Bilanz blieb es hinsichtlich der tatsächlichen Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen beim Umlageverfahren nach der Methode des gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens, bei dem der Umlagesatz alle fünf Jahre überprüft wird.

Mit diesen Festlegungen war ein Versorgungssystem gefunden, das aus damaliger Sicht zu einem akzeptablen Versorgungsniveau bei vertretbaren Kosten führte. Noch zu regeln blieb die Weiterführung der im Zeitpunkt des Systemwechsels bereits aufgelaufenen Anwartschaften und Ansprüche.

Für Versicherte wurden spezielle Besitzstandsregelungen geschaffen. Im Rahmen der Besitzstandsregelungen wurden den Versicherten sogenannte Startgutschriften an Versorgungspunkten gewährt. Dabei wurde zwischen „rentennahen“ und „rentenfernen“ Versicherten unterschieden. Als rentennah galten Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Die Startgutschrift wurde für diesen Personenkreis so bemessen, dass im Versorgungsfall das vor der Reform in Aussicht gestellte Versorgungsniveau in der Regel erreicht wurde. Für rentenferne Versicherte diente die Startgutschrift zur Abdeckung der gesetzlichen unverfallbaren Anwartschaft im Zeitpunkt der Umstellung im Sinne des damaligen § 18 Abs. 2 BetrAVG (Betriebsrentengesetz).

sicherung vor. Die durch die Zusatzversorgungseinrichtungen angebotene Freiwillige Versicherung wird kapitalgedeckt betrieben. Sie ist entweder als Annexprodukt zur Pflichtversicherung oder als fondsgebundene Versicherung gestaltet.

Steuern und Abgaben

Nach der Reform der Zusatzversorgung wurde eine flächendeckende Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG (Einkommensteuergesetz; hier: Steuerfreiheit der Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze) trotz Abschaffung der Gesamtversorgung von der Finanzverwaltung nicht akzeptiert. Hierfür wurde zusätzlich die Kapitaldeckung postuliert und nachträglich in § 3 Nr. 63 EStG hineinformuliert, die nur wenige Zusatzversorgungskassen vorweisen konnten. So blieb es für die meisten Kassen bei der Steuerpflicht der Umlagen, die erst stufenweise (Steuerfreiheit bis zunächst 1 % der Beitragsbemessungsgrenze, 2 % ab 2014, 3 % ab

2020 und 4 % ab 2024, vgl. § 3 Nr. 56 EStG) gelockert wird. Es bleibt also noch eine geraume Zeit bei dem merkwürdigen Ergebnis, dass Umlagen, die in keinem Zusammenhang mit den gleichzeitig zu ihrer Entrichtung erworbenen Versorgungspunkten stehen, als zugeflossener Arbeitslohn zu versteuern sind. Zwei Versicherte in zwei Kassen mit unterschiedlichen Umlagesätzen zahlen für den Erwerb des gleichen Leistungsrechts unterschiedliche Steuern! Lediglich zusätzliche Finanzmittel, die von den Kassen als Sanierungsgelder in der Folge der Finanzierungsreform erhoben werden, sind von der Besteuerung befreit (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Rechtliche Prüfung der neuen Versorgungsregelungen

Eine ganze Reihe von Detailfragen der neuen Zusatzversorgung sind zwischenzeitlich einer gerichtlichen Prüfung unterzogen worden. Dabei hat die neue Zusatzversorgung überwiegend die Bestätigung durch die Gerichte gefunden. Lediglich eine umfangreichere Korrektur des Berechnungsverfahrens für Besitzstände rentenferner Versicherter wurde erforderlich.

Seit der Umstellung des Zusatzversorgungssystems haben sich im Wesentlichen Änderungen von zwei Prämissen für die zugrunde liegende versicherungsmathematische Kalkulation ergeben. Einerseits ist die Lebenserwartung gestiegen und andererseits das Zinsniveau an den Kapitalmärkten nachhaltig und kräftig gesunken. Aus der Perspektive des Versicherten ist damit der Wert der Versorgungszusage be-

trächtlich angestiegen. Daraus folgt in kapitalgedeckten Zusatzversorgungskassen ein deutlich steigender Beitragsbedarf. Umlagefinanzierte Kassen sind vom Zinsniveau der Kapitalmärkte weniger betroffen. Hier führen die Verlängerung der Lebenserwartung und die eher niedrigen Entgeltsteigerungsraten zu höheren Umlagesätzen.

Eine kapitalgedeckte Pensionskasse hätte vor diesem Hintergrund neue Tarifikalkulationen vornehmen und ggf. die Überschussbeteiligung, mitunter sogar die zugesagten Leistungen, kürzen müssen. Entsprechende Korrekturen an den Berechnungsgrundlagen des Punktemodells durch die hierfür zuständigen Tarifvertragsparteien sind indes bislang ausgeblieben.

Ausblick

Die Zusatzversorgung leistet einen beachtlichen Beitrag zur Alterssicherung der Beschäftigten im öffentlichen und kirchlichen Dienst. Die innere Logik des Zusatzversorgungssystems ist zukunftsfest. Das System hat ausreichende

Stellschrauben (Punktetabelle, Messbetrag, leistungswirksamer Beitragssatz), die eine Weiterentwicklung unter Wahrung der Interessen der Tarifvertragsparteien ermöglichen.

Grußwort der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e. V.

Als im Jahr 1951 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen gegründet wurde, war die Rheinische Zusatzversorgungskasse als Gründungsmitglied von Anfang an dabei. Damit folgte sie ihrer ‚Schwesterkasse‘, der Rheinischen Ruhegehaltskasse, die eines der Gründungsmitglieder der bereits im Jahr 1935 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen – später: kommunalen – Versorgungskassen ist. Diese beiden Arbeitsgemeinschaften haben sich 1998 zur AKA mit Sitz der Geschäftsführung in München zusammengeschlossen. Die Aufgaben und Ziele der vormaligen Arbeitsgemeinschaft werden im Bereich der Zusatzversorgung seit dieser Zeit von der Fachvereinigung Zusatzversorgung der AKA verfolgt und umgesetzt.



In der Fachvereinigung Zusatzversorgung sind 24 kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen organisiert. Als ‚gemeinsame Stimme‘ ihrer Mitglieder berät die AKA Sozialpartner und Politik und kann so kommunale Interessen und Anliegen im nationalen und europäischen Rahmen transportieren. Das Motto der AKA ‚regional präsent – bundesweit kompetent‘ verdeutlicht diese Position. Gerade die regionale Struktur unserer Mitglieds-kassen bietet aus unserer Sicht klare Vorteile. Die räumliche Nähe ermöglicht eine besonders gute Betreuung und Beratung kommunaler Arbeitgeber und Dienstherren. 75 Jahre Tradition werden bei den Rheinischen Kassen mit einer kompetenten und engagierten Mannschaft mit Leben erfüllt. Zudem bringt sich die Rheinische Zusatzversorgungskasse auch aktiv und mit viel Know-how in die Zusammenarbeit der Kassen der AKA ein. So ist der heutige Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskassen, Herr Landesrat Reinhard Elzer, von Anfang an Mitglied im Lenkungsausschuss der AKA. Sein Vorgänger, Herr Landesrat Karl Bechtel, gehört zu den Mitunterzeichnern der Gründungsurkunde der AKA.

Zusammenarbeit und Miteinander sind wesentliche Aspekte unseres Verbandes. Gelebt wurde dies auch und gerade beim Verwaltungsaufbau Ost auf kommunaler Ebene. So wurde der Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskassen 1993 zum Erichtungsbeauftragten für den kommunalen Versorgungsverband in Brandenburg, Gransee, bestellt. Solch eine Partnerschaft ist gelebte Solidarität. So war man auch gerüstet, als die Sozialpartner die Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern für das Jahr 1997 beschlossen hatten. Auch hier war die Rheinische Zusatzversorgungskasse von Anfang an unterstützend mit dabei. Ein weiteres wesentliches Ereignis war der grundlegende Beschluss zur Systemreform in der Zusatzversorgung durch die Sozialpartner im Bereich des öffentlichen Dienstes im Jahr 2001, umgesetzt ab dem Jahr 2002. Dies war die größte Systemumstellung in der Geschichte der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Die Kassen der AKA haben diese Systemumstellung gemeinsam erfolgreich gemeistert:

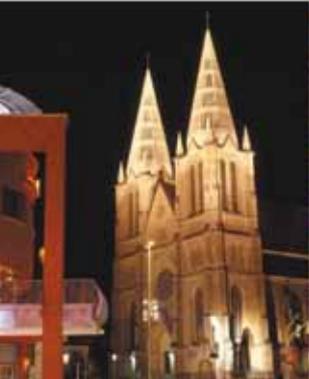
Hier wurden
875.000 Berechnungen für Rentner,
400.000 Berechnungen für rentennahe Jahrgänge,
2,4 Mio. Berechnungen für rentenferne Jahrgänge und
2,1 Mio. Berechnungen für beitragsfrei Versicherte
in rund zwei Jahren bundesweit umgesetzt. Eine Leistung, die sich sehen lassen kann.

Zum 75-jährigen Jubiläum der Rheinischen Zusatzversorgungskasse gratulieren alle Mitglieder der AKA ganz herzlich und bedanken sich für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Verband.

Damit verbunden ist der Wunsch auf eine gute und erfolgreiche Weiterentwicklung dieser kommunalen Solidareinrichtung. Dafür wünschen die Mitglieder der AKA allen Handelnden sowohl in den Gremien wie auch in der Verwaltung alles Gute und eine Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit in unserem Verband.

Reinhard Graf
Vorsitzender

Frank Reimold
Stv. Vorsitzender



Bilder aus den kreisfreien Städten, den Kreisen und Landkreisen im Rheinland (NRW und RLP)

Fotonachweise:

Seite 7

Colonia Ulpia Traiana in Xanten; Tourist Information Xanten · **Schloss Krickenbeck in Nettetal**; Kreis Viersen · **Drei Maare bei Daun**; Karl Maas · **Zeche Zollverein in Essen**; Thomas Mayer · **Neanderthal-Museum in Mettmann**; Neanderthal-Museum · **O'Gehry Bauten Medienhafen in Düsseldorf**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Altenberger Dom in Odenthal**; Peter Rhein · **Burgruine Are in Altenahr**; Stefan Knieps · **Abtei Michaelsberg in Siegburg**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Innenhafen Marina in Duisburg**; Hans-Günter Terres · **Hauptmarkt in Trier**; Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Trier · **Felsenkirche in Idar-Oberstein**; Stefan Weis - fotalia.de · **Aachener Dom**; davis - fotalia.de · **Runder Turm zu Andernach**; Christoph Maurer · **Landschaftspark Nord in Duisburg**; LVR-Zentrum für Bildung und Medien · **Aquarius Wassermuseum in Mülheim a. d. Ruhr**; Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Walter Schernstein · **Schwanenburg in Kleve**; LVR-Zentrum für Bildung und Medien · **Grubenlore im Bergbaumuseum in Herdorf-Sassenroth**; Kreisarchiv des Kreises Altenkirchen · **Radioteleskop in Effelsberg**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Saline in Bad Kreuznach**; Kreismedienzentrum Bad Kreuznach

Seite 16

Beethovenedenkmal in Bonn; Presseamt der Stadt Bonn, Michael Sondermann · **Reichsburg in Cochem**; Kreisverwaltung Cochem-Zell · **Deutsches Eck in Koblenz**; Koblenz-Touristik · **Rheinbrücke in Krefeld**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Schwebebahn in Wuppertal**; Joe Gockel - fotalia.de · **Müngstener Brücke in Remscheid/Solingen**; travelpeter - fotalia.de · **Wasemer Turm in Rheinbach**; Stadt Rheinbach · **Schloss Bensberg in Bergisch Gladbach**; Stadt Bergisch Gladbach · **Kaiser Wilhelm-Denkmal in Koblenz**; Koblenz-Touristik · **Benediktinerabtei Maria Laach**; Ahr Rhein Eifel Tourismus und Service GmbH · **Schloss Trips in Geilenkirchen**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Altes Rathaus in Wittlich**; Stadtverwaltung Wittlich, Thomas Steinmetz · **Schloss Dyck in Jüchen**; Rhein-Kreis Neuss, Hermann Fahlenbrach · **Schloss Homburg in Nümbrecht**; Oberbergischer Kreis · **Stommelner Mühle**; Rhein-Erft-Kreis, Ute Prang · **Gasometer in Oberhausen**; Stadtverwaltung Oberhausen · **Porta Nigra in Trier**; Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Trier · **Schloss Burg in Solingen**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **St. Quirin in Neuss**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Bayerwerk in Leverkusen**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung

Seite 34

Rotenfels im Landkreis Bad Kreuznach; Kreismedienzentrum Bad Kreuznach · **Schloss Augustusburg in Brühl**; Rhein-Erft-Kreis, Ute Prang · **Kölner Dom**; Brigitte Egbers · **Schloss Engers in Neuwied**; RVK · **Karl der Große vor dem Aachener Rathaus**; Stadt Aachen, Andreas Hermann · **Probsteikirche St. Gangolf in Heinsberg**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Schloss Weilerbach in Bitburg**; Pressestelle Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Rudolf Müller · **Kloster Kamp in Kamp-Lintfort**; Stadt Kamp-Lintfort · **Rurtalsperre**; Georg May · **Häuserzeile in Ahrweiler**; Ahrtal-Tourismus e. V. · **Weltkulturerbe Mittelrheintal**; Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück · **Altes Rathaus in Bonn**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **Stadtansicht Boppard**; Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück · **Römerturm in Mayen**; Liane M. - fotalia.de · **Häuserzeile in Bergneustadt**; LVR-Zentrum für Medien und Bildung · **St. Clemens in Solingen**; Stadt Solingen · **Rotes Haus in Monschau**; travelpeter - fotalia.de · **Jugendstil-Wasserturm in Mönchengladbach**; Stadt Mönchengladbach · **Sayner Hütte in Bendorf**; Thomas Naethe · **Römische Tempelanlage in Tawern**; Saar-Obermosel-Touristik e. V.

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse im Überblick – Abrechnungsverbände, Anlagevermögen, Personalbestand (31.12.2013)

Die RZVK betreut in ihrem Geschäftsgebiet rund 2.350 Mitglieder (Arbeitgeber) mit 327.000 Pflichtversicherten sowie 330.000 sog. beitragsfrei Versicherten. Zurzeit beziehen rund 168.000 Menschen im Rheinland eine Betriebsrente von der RZVK.

Nach der Umstellung des Leistungsrechts für die Pflichtversicherten im Jahr 2001 auf das sog. Punktemodell, das auf dem Grundgedanken eines kapitalgedeckten Betriebsrentensystems basiert, ist für den bis dahin vorhandenen Kreis der Mitglieder das durch Umlage finanzierte System für den Abrechnungsverband I beibehalten worden.

In dem im Jahr 2003 vornehmlich für neue Mitgliedschaften eingerichteten separaten Abrechnungsverband II wird die Pflichtversicherung kapitalgedeckt durchgeführt.

Die RZVK bietet den Pflichtversicherten bzw. den Mitgliedern seit 2002 ebenfalls die in Anlehnung an das sog. Punktemodell der Pflichtversicherung eingeführte Freiwillige Versicherung (Entgeltumwandlung/Riester/Höherversicherung durch den Arbeitgeber) an. Grundlage hierfür sind das Betriebsrentengesetz, Tarifverträge, die Satzung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Das Betriebsrenten- und das Altersvermögensgesetz geben als Durchführungsweg für die Freiwillige Versicherung die Pensionskasse vor. Die staatlich geförderte Freiwillige Versicherung ist kapitalgedeckt finanziert und bildet einen besonderen Abrechnungsverband. Bis heute wurden ca. 27.000 Verträge geschlossen. Inzwischen sind ca. 2.000 Versicherte bereits Rentenempfänger.

Die verfahrensgemäße Transparenz des Punktemodells ermöglicht es, dass alle Pflicht- und Freiwillig Versicherten ab

dem Jahr 2002 jährlich eine Übersicht über die Höhe ihrer fortgeschriebenen Anwartschaft auf Betriebsrente erhalten.

Das Gesamtvermögen der RZVK beläuft sich zurzeit auf rd. 4,5 Mrd. €. Hiervon entfallen auf den Abrechnungsverband I 94,43 % (4.512.778 T €), auf den Abrechnungsverband II 0,13 % (6.327 T €) und auf den Abrechnungsverband Freiwillige Versicherung 5,44 % (259.871 T €).

Bei der Anlage des Vermögens wird die breite Palette der sicheren Angebote genutzt. Neben der klassischen Anlage in festverzinsliche Papiere ist in den letzten Jahren verstärkt in Immobilien investiert worden. In den vier aufgelegten Immobilienfonds wurden dabei überdurchschnittliche Renditen erzielt.

Insgesamt gesehen ist die Lage auf dem Kapitalmarkt aufgrund der europäischen Vorgaben für die Geldpolitik derzeit nicht komfortabel. Aber in dieser Situation befinden sich alle institutionellen Anleger.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rheinischen Versorgungskassen sind Beschäftigte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Von den 416 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 113 unmittelbar dem Geschäftsbereich der RZVK zuzuordnen. Die anfallenden Personalkosten werden dem LVR erstattet. Trotz gewachsener Anforderungen ist der Personalbestand in den letzten Jahrzehnten, vorrangig auf Grund der stetigen Weiterentwicklung in der DV-Unterstützung, nur moderat gestiegen. Auch die Übernahmen der früheren Zusatzversorgungskassen in Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg und Essen wurden weitestgehend ohne zusätzlichen Personalbedarf bewältigt.

Das heutige Geschäftsgebiet der Rheinischen Versorgungskassen

